

M U S T E R

SOFTWARELIZENZ- WARTUNGSVERTRAG

abgeschlossen zwischen der Firma

(im nachfolgenden Kunde genannt)

und dem Softwarehersteller

GPE IT Solutions GmbH

Felix-Dahn-Straße 2a/1
A-1180 Wien

(im nachfolgenden GPE genannt)

zum Abschluß gebracht durch den Businesspartner

(im nachfolgenden Businesspartner genannt)

Seite 1 von 3

M U S T E R

Ich ersuche um Ausstellung des Wartungsvertrages zu den mir zur Kenntnis gebrachten Bedingungen.

Der Wartungsvertrag gilt ab Gegenzeichnung durch GPE IT Solutions GmbH.

1. Gegenstand:

Im Rahmen dieses Vertrages übernimmt GPE die Lizenz-Wartung für die laut Auftrag des Businesspartners für den Kunden lizenzierten Software Module.

2. Leistungsumfang:

Dokumentation und Archivierung der Standardprogramme wird von GPE durchgeführt. Dem Auftraggeber wird eine Kopie, mit der jeweils letzten Version, der von ihm verwendeten Programme per FTP Zugang oder auf Datenträger zur Nutzung übermittelt. GPE beseitigt kostenlos evtl. auftretende Fehler in dem zu wartenden Produkt auf Basis nachvollziehbarer und anerkannter Fehler in den Geschäftsräumen von GPE. Erfordern Gesetze, sonstige Vorschriften oder der technische Fortschritt (Probleme der Abwärtskompatibilität bei neuen Versionen des Betriebssystems) Programmmodifikationen, werden diese im Rahmen der Wartung vorgenommen. Die Modifikation wird nach den Terminmöglichkeiten von GPE durchgeführt. Die Wartung der Standardprogramme erfolgt ehestens unter Berücksichtigung des Zeitpunktes der erforderlichen gesetzlichen Änderungen. Weiters wird das zu wartende Produkt durch Ergänzungen im Leistungsumfang im Rahmen eines Releasewechsels verbessert. Über Produkte von Drittherstellern, wie Datenbanken, Betriebssysteme, div. Tools etc., sind mit diesen, bei Bedarf, gesonderte Wartungsverträge abzuschließen.

3. Mitwirkung durch den Auftraggeber:

Der Auftraggeber gewährt dem beauftragten EDV-Personal auf Wunsch von GPE bzw. des GPE Businesspartners ungehinderten Zutritt zu den Maschinen und räumt ihm die erforderliche Maschinenzeit für die Software-Wartung kostenlos ein. Treten Fehler auf, so ist der Auftraggeber verpflichtet, alle zur Beschreibung der Fehler erforderlichen Unterlagen aufzubewahren, Protokolle über Umstände zu errichten, unter denen die Fehler aufgetreten sind und diese Unterlagen GPE oder dem GPE Businesspartner zur Verfügung zu stellen.

4. Vorbehalte:

Die Software-Wartung steht zu den üblichen GPE-Arbeitszeiten zur Verfügung. Soll außerhalb dieser normalen Wartungszeit Software-Personal zur Verfügung gestellt werden, so bedarf dies einer besonderen schriftlichen Abmachung über eine kostenpflichtige Bereitschaftserklärung. Änderungen der Programme, die eine Neuprogrammierung der Software erfordern, sind nicht Gegenstand der Wartung.

5. Wartungsvertragspreise und Dauer des Vertrages

Für Standardprogramme gelten die Wartungsvertragspreise der jeweils gültigen GPE Preisliste.

Bei kundenspezifischen Änderungen, modifizierten Standard- oder Individualprogrammen wird das Entgelt für die Umstellung auf die neue Version ausdrücklich vereinbart.

Die Wartungsgebühr ist wertgesichert und jährlich im vorhinein zu entrichten.

Wartungsgebühr jährlich: € _____

Beginn Wartung: _____

Wenn der von Statistischen Zentralamt monatlich verlaubliche Verbraucherindex steigt, ist GPE berechtigt, obige Wartungsgebühr entsprechend zu ändern. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich bekanntgegeben.

Das Wartungsentgelt wird am Beginn jedes Vertragsjahres in Rechnung gestellt und ist nach Erhalt der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Wird der Vertragsbeginn nicht besonders vereinbart, so beginnt die Wartung mit Abschluss des Wartungsvertrages, frühestens jedoch mit Lieferung der zu wartenden Software. Der Vertrag gilt für das bei Vertragsbeginn laufende und das nächstfolgende Kalenderjahr und verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn nicht einen Monat vor Ablauf des Vertrages eine schriftliche, eingeschriebene Kündigung durch einen der Vertragsteile erfolgt.

M U S T E R

6. Haftungsausschluss:

GPE ist von der Verpflichtung der kostenlosen Fehlerbeseitigung befreit, wenn an dem betroffenen Programm vom Händler, Zwischenverkäufer, Endanwender oder einem Dritten Änderungen vorgenommen wurden bzw. wenn nicht die, von GPE als letztgültig, deklarierte Version Verwendung gefunden hat. Die Wartung gilt nur für von GPE entwickelten Komponenten. Für Fehler der Datenhaltung, die durch die verwendete Datenbank oder durch Datenimporte entstanden sind, kann GPE keine Verantwortung bzw. Wartung übernehmen. GPE übernimmt keine Fehlerbehebung von Fehlern, die auf Drittprogramme zurückzuführen sind, wie unter anderem Betriebssysteme, Datenbanken, Tools bzw. Programmteile anderer Hersteller, auch wenn diese integrativer Bestandteil von GPE-Produkten sind. Die Wartung bezieht sich nur auf die Programme, nicht jedoch auf die mit dem Programmen erstellten Daten. Der Vertragsnehmer hat, in seinem eigenen Interesse, für eine entsprechende Datensicherung zu sorgen, so dass gegebenenfalls eine Rücksicherung der Daten erfolgen kann. Schadensersatzansprüche gegen GPE oder GPE-Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere auch für indirekte Schäden und Folgeschäden in der Ausübung der Releasepflege, sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Fälle des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Auf alle Fälle bleiben Ansprüche, die auf unabdingbaren gesetzlichen Vorschriften der Produkthaftung beruhen, unberührt. Im Falle einer Haftung wird ein eventueller Schadensersatzanspruch des Vertragsnehmers in jedem Fall durch die Höhe des Wartungsentgelts beschränkt.

7. Generelle Einschränkungen:

Es kann keine Garantie oder Gewährleistung jeglicher Art übernommen werden, dass neue Releasestände nicht unter Umständen neue Releasestände von anderen Komponenten wie Betriebssysteme, Datenbanken oder Tools von Drittherstellern voraussetzen und eventuell dadurch auch neue Hardwareanforderungen bestehen. Es kann keine Garantie oder Gewährleistung übernommen werden, dass kundenspezifische Adaptionen ohne Anpassung mit einem neueren Releasestand lauffähig sind.

8. Sonstiges:

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der GPE IT Solutions GmbH.

Mündliche Nebenabreden wurden und werden unwiderruflich keine getroffen. Änderungen gelten zu Ihrer Rechtswirksamkeit nur in schriftlicher Form und müssen von beiden Parteien unterzeichnet werden. Sollten Teile dieses Vertrages durch aktuelle Rechtsprechung für unwirksam erklärt werden, behalten die restlichen Vertragspunkte ihre volle Rechtswirksamkeit. Beide Parteien verpflichten sich, die ungültigen Vertragspunkte gegen gültige, welche wirtschaftlich dem Inhalt der ungültigen entsprechen, zu ersetzen.

Gerichtsstand ist Wien

„Kunde“

„Businesspartner“

„GPE“

Wien, am _____